

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 5	Bielefeld, den 4. Juli	1991
-------	------------------------	------

Inhalt

	Seite		Seite:
Richtlinien für besondere finanzielle Hilfen für Vikarinnen und Vikare	145	Große friedhofskulturelle Tagung des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.	152
Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	147	Pfarrstellen mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst	153
Abschlußkolloquien für die Aufbauausbildung	151	Ständige Stellen für den Hilfsdienst	153
Urkunde über die Namensänderung der Ev. Kirchengemeinde Oespel, Kirchenkreis Dortmund-West	152	Persönliche und andere Nachrichten	153
		Neu erschienene Bücher und Schriften	153

Richtlinien über besondere finanzielle Hilfen für Vikarinnen und Vikare (FHRI-Vik)

Vom 16. Mai 1991

§ 1

Grundsatz

Vikarinnen und Vikare werden als Zuschuß zur Bestreitung besonderer berufsbezogener Ausgaben und zur Linderung von Härtefällen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die nachstehenden finanziellen Hilfen gewährt.

§ 2

Mietzuschuß

(1) Die Vikarin bzw. der Vikar erhält auf Antrag für die Zeit, für die ein Anspruch auf Vikarsbezüge besteht, einen Mietzuschuß, wenn die monatliche Kaltmiete für die angemietete Wohnung

- bei Alleinstehenden 30 %,
- bei Haushalten mit zwei Personen 25 %
- und bei Haushalten mit drei und mehr Personen 20 %

des Familieneinkommens übersteigt. Bei der Feststellung der Höhe des Familieneinkommens sind alle dem Haushalt zufließenden Einnahmen zu berücksichtigen. Dazu gehören neben den Bruttoeinkünften z. B. auch Wohngeld, Leistungen nach dem BAföG, Erziehungsgeld und regelmäßige Unterhaltsleistungen anderer Unterhaltspflichtiger.

(2) Die Vikarin bzw. der Vikar hat bei der Antragstellung zu erklären, daß es aufgrund der Situation auf dem Wohnungsmarkt nicht gelungen ist, zum Dienstantritt am Vikariatsort eine den

familiären und finanziellen Verhältnissen angemessenere Wohnung anzumieten. Die unternommenen Schritte sind darzulegen.

(3) Der Mietzuschuß beläuft sich in der Regel auf die Hälfte des Betrages, um den die Kaltmiete den in Absatz 1 genannten Prozentsatz des Familieneinkommens übersteigt, höchstens 100 DM.

§ 3

Kautionsdarlehn

Hat die Vikarin bzw. der Vikar eine Mietkaution für eine Wohnung, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Dienstes im Gemeindevikariat angemietet wurde, zu leisten, kann auf Antrag ein Darlehn bis zu 1500 DM gewährt werden. Das Darlehn ist mit 5,5 % jährlich zu verzinsen. Es ist zurückzuzahlen

1. bei Beendigung des Mietverhältnisses,
2. spätestens ein Jahr nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes, falls die Wohnung beibehalten wird.

§ 4

Umzugskostenbeihilfe

(1) Für einen vom Landeskirchenamt angeordneten Umzug aus Anlaß der Übernahme in den Vorbereitungsdienst und der Einweisung in ein Vikariat erhält die Vikarin bzw. der Vikar auf Antrag eine Umzugskostenbeihilfe in analoger

Anwendung der Umzugskostenbeihilfe für Pastoren im Hilfsdienst (§ 8 PflUKG).

(2) Die Umzugskostenbeihilfe beträgt:

- | | |
|---|--------|
| 1. bei einer Entfernung von weniger als 20 Eisenbahntarifkilometern | 500 DM |
| 2. bei einer Entfernung von mindestens 20 Eisenbahntarifkilometern | 750 DM |
| 3. für den Ehegatten zusätzlich | 300 DM |
| 4. für jedes weitere Familienmitglied zusätzlich | 50 DM |

höchstens bis zur Höhe aller nachgewiesenen mit dem Umzug zusammenhängenden Kosten.

(3) Als Mitglieder der Familie der Vikarin bzw. des Vikars im Sinne von Absatz 2 Nr. 4 gelten die Kinder, Pflegekinder und Stiefkinder mit denen die Vikarin bzw. der Vikar vor und nach dem Umzug nicht nur vorübergehend in häuslicher Gemeinschaft lebt.

(4) Ziehen Ehegatten, die beide dem Grunde nach gemäß diesen Richtlinien antragsberechtigt sind, in eine gemeinsame Wohnung, so wird die Umzugskostenbeihilfe in der Regel jedem von ihnen zur Hälfte gezahlt. Bei einem Einzug in die gemeinsame Wohnung aus zwei bisher getrennten Haushalten wird bei der Berechnung der gesamten Umzugskostenbeihilfe der Betrag gemäß Nr. 1 oder Nr. 2 zweimal berücksichtigt; in diesem Falle entfällt der Betrag gemäß Absatz 2 Nr. 3.

(5) Dem Antrag auf Umzugskostenbeihilfe sind beizufügen:

1. ein Nachweis über die Tarifentfernung
2. Nachweise über alle mit dem Umzug zusammenhängenden Kosten, ggf. glaubhafte Versicherung.

§ 5

Talarbeihilfe

Auf Antrag und unter Vorlage eines Nachweises über den Erwerb eines Talars erhält die Vikarin bzw. der Vikar einmalig eine Talarbeihilfe in Höhe von 500 DM, höchstens in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 6

Einrichtungsdarlehn

(1) Die Vikarin bzw. der Vikar erhält auf Antrag ein zinsfreies Einrichtungsdarlehn bis zu 2 000 DM. Dieses Darlehn kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn bereits zur Finanzierung des Examensemesters ein zinsfreies Darlehn gewährt wurde.

(2) Die Rückzahlung erfolgt in der Regel durch monatliche Raten von:

- | | |
|--|--------|
| 1. für ein Einrichtungsdarlehn gemäß Abs. 1 Satz 1 | 100 DM |
|--|--------|

- | | |
|---|--------|
| 2. für beide Darlehn unter Berücksichtigung von Abs. 1 Satz 2 | 150 DM |
|---|--------|

vom Zeitpunkt der Übernahme in den Vorbereitungsdienst an.

(3) Auf Antrag können folgende Rückzahlungsraten vereinbart werden:

- | | |
|--|---------------------|
| 1. während des Vorbereitungsdienstes | 50 DM |
| 2. nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes | 100 DM bzw. 150 DM. |

(4) Bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst der EKvW ist das Restdarlehn in einer Summe zurückzuzahlen. Ist die Wiederaufnahme in den Dienst in absehbarer Zeit vorgesehen, kann die Rückzahlung auch in der Zwischenzeit in Ratenzahlungen erfolgen.

§ 7

Kosten der amtsärztlichen Untersuchung

Die Kosten der amtsärztlichen Untersuchung aus Anlaß der Übernahme in den Vorbereitungsdienst werden von der Landeskirche getragen.

§ 8

Teilnahmegebühren

Der Vikarin bzw. dem Vikar werden auf Antrag die im Zusammenhang mit der Teilnahme an Kursen des Predigerseminars und des Pädagogischen Instituts zu entrichtenden Teilnahmegebühren erlassen, wenn nachweislich das Familieneinkommen unter den Bedarfssätzen nach dem Bundessozialhilfegesetz liegt. Dabei sind die Nettobezüge zugrunde zu legen; im übrigen gilt § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 9

Ausnahmen

In besonders begründeten Fällen kann das Landeskirchenamt ausnahmsweise abweichende Regelungen treffen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft. Sie finden erstmalig Anwendung für Vikarinnen und Vikare, die zum 1. April 1991 in den Vorbereitungsdienst übernommen worden sind.

Bielefeld, den 16. Mai 1991

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Martens Kaldewey

Az.: 3149/III/91/B 9-02

Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Landeskirchenamt
Az.: 14442-II/91/B 9-23

Bielefeld, den 3. 6. 1991

Nachstehend geben wir den Runderlaß des Finanzministers vom 12. 3. 1991 – Az.: B 3100-07-IV A 4 – mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

I.

Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

RdErl. d. Finanzministeriums v. 12. 3. 1991 –
B 3100 – 0.7 – IV A 4

I.

Mein RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBI. NW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

1. Hinter Nummer 10.5 wird folgende Nummer 10.6 eingefügt:

10.6 Nach § 4 Nr. 7 Satz 2 BVO sind Aufwendungen für Arznei- und Verbandmittel, für die ein Festbetrag nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch festgesetzt ist, nur in Höhe des Festbetrages beihilfefähig. Die Arzneimittel, deren Apothekenabgabepreise über dem Festbetrag liegen, ergeben sich aus Anlage 10. Aufwendungen für diese Arzneimittel sind um den (nicht beihilfefähigen) Zuzahlungsbetrag zu kürzen; Zuzahlungsbeträge unter 1,00 DM können unberücksichtigt bleiben. Diese Mittel sind in der Spalte Zuzahlung der Anlage 10 durch „(0,00 DM)“ kenntlich gemacht.

Zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens ist die Ärzteschaft über die Bundesärztekammer und die Landesärztekammern gebeten worden, bei der

Verordnung von über dem Festbetrag liegenden Arzneimitteln

– diese auf dem Rezept mit dem Zusatz „Z“ zu kennzeichnen
und

– die vom Beihilfenrecht erfaßten Personen darüber zu informieren, daß der Mehrbetrag nicht beihilfefähig ist.

Eine entsprechende Verfahrensabsprache mit der Bundesärztekammer ist im Deutschen Ärzteblatt (Heft 19 vom 10. 5. 1990) veröffentlicht worden. Voraussetzung für dieses Verfahren ist allerdings, daß die vom Beihilfenrecht erfaßten Personen sich als solche gegenüber dem Arzt erklären.

2. In Anlage 3 (Kurortverzeichnis) ist vor dem Ort „Stebben“ einzufügen:

Staffelstein 8623 Staffelstein
B Thermalsolbad Staffelstein
Heilquellenkurbetrieb

II.

Die Unterrichtung der Beihilfeberechtigten, daß sie und ihre berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen den Arzt über den bestehenden Beihilfenanspruch informieren sollen, erfolgt in der Landesverwaltung über das Landesamt für Besoldung und Versorgung. Den übrigen Körperschaften, die Beihilfen gewähren, wird empfohlen, ihren Beihilfeberechtigten eine entsprechende Information zugehen zu lassen.

Anlage 10

Übersicht über die zuzahlungspflichtigen Festbetragsarzneimittel zum 1. 7. 1991

Mittel	Wirkstärke mg	Darreichungsform	Zuzahlung
A 55	200	20 Tabl.	3,22 DM
Acetylcystein 100 Isar	100	30 Beutel	1,38 DM
Acetylin	500	20 Tabl.	1,30 DM
Adalat retard	20	30 Ret.-Tabl.	3,20 DM
Adalat retard	20	50 Ret.-Tabl.	4,90 DM
Adalat retard	20	100 Ret.-Tabl.	8,80 DM
Adalat retard Eurim Pharm	20	50 Ret.-Tabl.	(0,00 DM)
Adalat retard Eurim Pharm	20	100 Ret.-Tabl.	1,22 DM
Adalat retard Pharma Westen	20	50 Ret.-Tabl.	3,45 DM
Adalat retard Pharma Westen	20	100 Ret.-Tabl.	3,80 DM
Adalat SL	20	30 SL.Ret.-Kaps.	3,20 DM
Adalat SL	20	50 SL.Ret.-Kaps.	4,90 DM
Adalat SL	20	100 SL.Ret.-Kaps.	8,80 DM
Alka-Seltzer	324	10 Brausetabl.	3,87 DM
Alka-Seltzer	324	20 Brausetabl.	6,79 DM
Alka-Seltzer	324	40 Brausetabl.	11,60 DM
AM Ambroxol	30	50 Tabl.	(0,00 DM)
AM Ambroxol 75	75	10 Ret.-Kaps.	(0,00 DM)

Mittel	Wirk- stärke mg	Darreichungs- form	Zuzahlung
AM Ambroxol 75	75	20 Ret.-Kaps.	1,46 DM
AM Ambroxol 75	75	50 Ret.-Kaps.	2,56 DM
AM Ambroxol Lösung	7,5	50 ml Tropfen	(0,00 DM)
AM Amilorid Comp.	5 + 55	20 Tabl.	1,45 DM
Amblosin 1,0	1000	5 Inj.-Fl.	1,11 DM
Amblosin 2,0	2000	5 Inj.-Fl.	2,89 DM
Amblosin 1000	1000	12 Filmtabl.	14,91 DM
Amblosin 1000	1000	24 Filmtabl.	27,82 DM
Ambroxol TBS	30	50 Tabl.	(0,00 DM)
Ambroxol TBS	30	100 Tabl.	(0,00 DM)
Ambroxol TBS	75	20 Ret.-Kaps.	2,17 DM
Amcacetol 1,0	1000	10 Supp.	(0,00 DM)
Amilorid Comp. Isar	5 + 55	20 Tabl.	1,65 DM
Aspirin 0,5	500	20 Tabl.	2,25 DM
Aspirin 0,5	500	50 Tabl.	4,87 DM
Aspirin 0,5	500	100 Tabl.	7,77 DM
Aspirin TAH	500	50 Tabl.	4,87 DM
Aspirin TAH	500	100 Tabl.	7,77 DM
Aspro	320	30 Tabl.	1,55 DM
Aspro	320	60 Tabl.	2,11 DM
ASS Recip 600	600	25 Tabl.	(0,00 DM)
ASS 500 Stada	500	10 Tabl.	(0,00 DM)
Bactrim forte Roche	160 + 800	10 Tabl.	7,50 DM
Bactrim forte Roche	160 + 800	20 Tabl.	11,16 DM
Bactrim Roche	80 + 400	10 Tabl.	6,14 DM
Bactrim Roche	80 + 400	20 Tabl.	10,62 DM
Bactrim Roche	80 + 400	50 Tabl.	22,52 DM
Bactrim Roche Kindertabl.	20 + 100	10 Tabl.	1,57 DM
Bactrim Roche Kindertabl.	20 + 100	20 Tabl.	2,70 DM
Bactrim Roche Kindertabl.	20 + 100	50 Tabl.	6,51 DM
Binotal 1 g	1000	10 Tabl.	12,29 DM
Binotal 1 g	1000	20 Tabl.	24,59 DM
Binotal 500	500	12 Tabl.	6,78 DM
Binotal 500	500	30 Tabl.	15,64 DM
Binotal Saft	50	120 ml Saft	3,08 DM
Binotal z. Inj. 2,0 g mit Aqua	2000	5 Inj.-Fl.	2,89 DM
Binotal z. Inj. 2,0 g ohne Aqua	2000	5 Inj.-Fl.	1,02 DM
Cardio 10	10	30 Tabl.	3,83 DM
CC Acetylsalicylsäure	500	10 Tabl.	(0,00 DM)
CC Cor	30	20 Kaps.	2,48 DM
CC Cor	30	50 Kaps.	2,99 DM
CC Cor	30	100 Kaps.	2,99 DM
Contradol Pastillen	130	10 Pastillen	3,08 DM
Contradol Pastillen	130	20 Pastillen	4,96 DM
Contrheuma	650	30 Ret.-Tabl.	2,21 DM
Contrheuma	650	60 Ret.-Tabl.	2,50 DM
Coracten	20	30 Ret.-Tabl.	20,08 DM
Coracten	20	100 Ret.-Tabl.	54,65 DM
Dabroson	300	30 Tabl.	3,95 DM
Dabroson	300	90 Tabl.	12,51 DM
Dentigoa N	200	10 Filmtabl.	(0,00 DM)
Diazemuls	10	10 Amp.	24,69 DM
Diazepam Woelm 2	2	50 Tabl.	(0,00 DM)
Diazepam Woelm 5	5	50 Tabl.	1,15 DM
Diazepam Woelm 10	10	50 Tabl.	2,95 DM
Dolo Certonal	200	20 Tabl.	3,22 DM
Doregrippin Kindersupp.	250	10 Supp.	1,00 DM
Doregrippin Säuglingssupp.	125	10 Supp.	1,21 DM
Esiteren	50 + 25	20 Filmtabl.	4,20 DM
Esiteren	50 + 25	50 Filmtabl.	9,00 DM
Esiteren	50 + 25	100 Filmtabl.	18,00 DM
Eu-Med P mono	500	10 Tabl.	(0,00 DM)
Eu-Med P mono	500	20 Tabl.	1,90 DM

Mittel	Wirk- stärke mg	Darreichungs- form	Zuzahlung
Eu-Med P mono	500	100 Tabl.	8,23 DM
Eu-Med P mono Supp. f. Erw.	1000	5 Supp.	1,66 DM
Eu-Med P mono Supp. f. Erw.	1000	10 Supp.	3,34 DM
Eu-Med P mono Supp. f. Erw.	1000	50 Supp.	16,69 DM
EureCor 5	5	20 Tabl.	1,03 DM
EureCor 5	5	50 Tabl.	3,02 DM
EureCor 5	5	100 Tabl.	5,40 DM
EureCor retard 20	20	20 Ret.-Kaps.	1,69 DM
EureCor retard 20	20	50 Ret.-Kaps.	4,94 DM
EureCor retard 20	20	100 Ret.-Kaps.	9,00 DM
EureCor retard 40	40	20 Ret.-Kaps.	3,18 DM
EureCor retard 40	40	50 Ret.-Kaps.	7,39 DM
EureCor retard 40	40	100 Ret.-Kaps.	14,14 DM
EureCor retard 60	60	20 Ret.-Kaps.	3,87 DM
EureCor retard 60	60	50 Ret.-Kaps.	8,86 DM
EureCor retard 60	60	100 Ret.-Kaps.	17,01 DM
Eusaprim	80 + 400	50 Tabl.	28,18 DM
Eusaprim forte	160 + 800	10 Tabl.	9,86 DM
Eusaprim forte	160 + 800	20 Tabl.	13,93 DM
Eusaprim Kindertabl.	20 + 100	20 Tabl.	4,37 DM
Eusaprim Susp. f. Kinder	8 + 40	100 Susp.	1,94 DM
Eusaprim Susp. f. Kinder	16 + 80	100 Susp.	6,49 DM
Furosemid Hameln	40	5 Amp.	(0,00 DM)
Gardan P	500	10 Tabl.	1,54 DM
Gardan P	500	20 Tabl.	2,25 DM
Gepan	500	20 Tabl.	1,39 DM
Gepan mite	250	20 Tabl.	1,49 DM
Halgon ASS 250	250	20 Tabl.	(0,00 DM)
Halgon ASS 600	600	20 Tabl.	(0,00 DM)
Indoremed 25 mg	25	20 Kaps.	1,01 DM
Indoremed 25 mg	25	100 Kaps.	5,22 DM
Indoremed 50 mg	50	20 Kaps.	2,27 DM
Indoremed 50 mg	50	50 Kaps.	3,95 DM
Indoremed 50 mg	50	10 Supp.	3,88 DM
Indoremed 50 mg	50	50 Supp.	14,18 DM
Lanicor	0,25	5 Amp.	2,59 DM
Lanicor	0,25	25 Amp.	4,92 DM
Lenoxikaps 0,2	0,2	100 Kaps.	6,33 DM
Lenoxipaps mite 0,1	0,1	100 Kaps.	7,08 DM
Lexotanil 6	6	10 Tabl.	1,91 DM
Lexotanil 6	6	20 Tabl.	3,45 DM
Lexotanil 6	6	50 Tabl.	7,55 DM
Melabon ASS	500	20 Tabl.	1,45 DM
Melabon ASS	500	100 Tabl.	4,92 DM
Momentum	500	10 Tabl.	1,49 DM
Momentum	500	20 Tabl.	1,80 DM
Momentum Analgetikum	500	10 Kaps.	2,24 DM
Momentum Analgetikum	500	20 Kaps.	3,15 DM
Nitro Gesanit	2,5	60 Ret.-Kaps.	6,42 DM
Nitroglin B Stada	2,5	30 Ret.-Kaps.	6,15 DM
Omsat	80 + 400	10 Tabl.	4,93 DM
Omsat	80 + 400	20 Tabl.	8,89 DM
Omsat forte	160 + 800	10 Tabl.	7,88 DM
Omsat forte	160 + 800	20 Tabl.	14,97 DM
Omsat Saft für Kinder	8 + 40	100 ml Saft	2,27 DM
Omsat Tabletten für Kinder	20 + 100	10 Tabl.	1,26 DM
Omsat Tabletten für Kinder	20 + 100	20 Tabl.	2,30 DM
Ophinal	500	10 Tabl.	(0,00 DM)
Ophinal	500	20 Tabl.	1,30 DM
Pantalgin	100	20 Tropf.	7,16 DM
Paracefan	0,1	50 Tabl.	5,35 DM
Paracetamol 500 Stada	500	10 Tabl.	(0,00 DM)
Paracetamol Selz 500	500	10 Tabl.	(0,00 DM)

Mittel	Wirk- stärke mg	Darreichungs- form	Zuzahlung
Paracetamol Selz 500	500	20 Tabl.	1,28 DM
Pen Bristol 2,0 g	2000	5 Inj.-Fl.	2,89 DM
Penicillin V Kalium 200 Besch	200 000 I.E.	12 Tabl.	(0,00 DM)
Penicillin V Kalium 400 Besch	400 000 I.E.	9 Tabl.	(0,00 DM)
Pen Toxinal	400 000 I.E.	10 Kaps.	(0,00 DM)
Pen Toxinal	1 000 000 I.E.	10 Kaps.	5,58 DM
Pyracophen PA	500	10 Tabl.	1,47 DM
Pyracophen PA	500	20 Tabl.	7,13 DM
Rifloc retard	40	50 Ret.-Kaps.	11,24 DM
Rifloc retard	40	100 Ret.-Kaps.	21,19 DM
Rifloc retard 60	60	50 Ret.-Kaps.	12,56 DM
Rifloc retard 60	60	100 Ret.-Kaps.	26,41 DM
Sanocapt	500	10 Tabl.	(0,00 DM)
Sanocapt	500	20 Tabl.	1,45 DM
Schmerzex	500	20 Tabl.	1,30 DM
Sincomen 50	50	20 Drag.	8,90 DM
Sincomen 50	50	50 Drag.	19,47 DM
Sincomen 100	100	20 Drag.	13,91 DM
Sincomen 100	100	50 Drag.	35,04 DM
Sinpro Junior Supp.	125	8 Supp.	1,21 DM
Sinpro Junior Supp.	250	8 Supp.	1,36 DM
Sinpro Junior Supp.	500	8 Supp.	1,46 DM
Sinpro N	500	10 Tabl.	1,19 DM
Sinpro N	500	20 Tabl.	2,10 DM
Sinpro N	500	50 Tabl.	4,84 DM
Sinpro N Brausegranulat	500	10 Gran.	3,64 DM
Sinpro N Brausegranulat	500	20 Gran.	6,60 DM
Sinpro N Brausegranulat	500	40 Gran.	11,60 DM
Slimin	50 + 25	20 Filmtabl.	2,99 DM
Sofri	500	20 Tabl.	1,05 DM
Spalt	600	10 Tabl.	1,40 DM
Spalt	600	20 Tabl.	2,01 DM
Spalt	600	50 Tabl.	5,37 DM
Spalt	600	100 Tabl.	7,10 DM
Tabalon	400	10 Filmtabl.	1,95 DM
Tabalon	400	20 Filmtabl.	2,85 DM
Tabalon	400	50 Filmtabl.	7,58 DM
Temagin ASS 600	600	20 Tabl.	1,81 DM
Temagin ASS 600	600	50 Tabl.	4,74 DM
Temagin ASS 600	600	100 Tabl.	5,80 DM
Togal 125	125	10 Supp.	3,46 DM
Togal 250	250	10 Supp.	3,00 DM
Togal 500	500	10 Supp.	2,98 DM
Togal 1000	1000	10 Supp.	2,39 DM
Trigonyl	80 + 400	20 Tabl.	1,57 DM
Trigonyl	80 + 400	50 Tabl.	2,29 DM
Trineral	600	30 Tabl.	1,17 DM
Tylenol 500	500	10 Tabl.	(0,00 DM)
Tylenol 500	500	20 Tabl.	1,75 DM
Tylenol Kautabletten 160	160	20 Kautabl.	1,20 DM
Tylenol Tropfen	100	15 ml Tropfen	4,35 DM
Tylenol Zäpfchen 100	100	5 Supp.	(0,00 DM)
Tylenol Zäpfchen 100	100	10 Supp.	1,19 DM
Tylenol Zäpfchen 200	200	5 Supp.	(0,00 DM)
Tylenol Zäpfchen 200	200	10 Supp.	1,05 DM
Tylenol Zäpfchen 350	350	5 Supp.	(0,00 DM)
Tylenol Zäpfchen 350	350	10 Supp.	(0,00 DM)
Urosin	100	50 Tabl.	19,58 DM
Urosin	100	100 Tabl.	34,98 DM
Urosin	300	50 Tabl.	37,98 DM
Urosin	300	100 Tabl.	63,29 DM
Valiquid 0,3	10	25 ml Tropfen	10,78 DM
Valium 2 Roche	2	10 Tabl.	1,07 DM

Mittel	Wirk- stärke mg	Darreichungs- form	Zuzahlung
Valium 2 Roche	2	20 Tabl.	2,28 DM
Valium 2 Roche	2	50 Tabl.	5,79 DM
Valium 5 Roche	5	5 Supp.	1,20 DM
Valium 5 Roche	5	25 Supp.	6,35 DM
Valium 5 Roche	5	10 Tabl.	2,39 DM
Valium 5 Roche	5	20 Tabl.	4,57 DM
Valium 5 Roche	5	50 Tabl.	11,25 DM
Valium 10 Roche	10	5 Amp.	4,30 DM
Valium 10 Roche	10	25 Amp.	15,96 DM
Valium 10 Roche	10	5 Supp.	1,94 DM
Valium 10 Roche	10	25 Supp.	7,77 DM
Valium 10 Roche	10	10 Tabl.	3,91 DM
Valium 10 Roche	10	20 Tabl.	7,89 DM
Valium 10 Roche	10	50 Tabl.	21,96 DM
Valium MM Roche	10	5 MM-Amp.	7,30 DM
Valium MM Roche	10	25 MM-Amp.	29,61 DM
Viadolor	500	10 Tabl.	2,94 DM
Viadolor	500	20 Tabl.	3,65 DM
Vibramycin N	100	8 Kaps.	20,41 DM
Vibramycin N	100	20 Kaps.	44,50 DM
Vibramycin Tabs	100	8 Tabl.	20,41 DM
Vibramycin Tabs	100	14 Tabl.	32,77 DM
Vibramycin Tabs	100	20 Tabl.	44,50 DM
Vibramycin Tabs	100	28 Tabl.	61,00 DM
Vibramycin Tabs forte	200	10 Tabl.	41,97 DM
Vips Paracetamol	500	20 Tabl.	1,75 DM
Voltaren	25	20 Drag.	3,09 DM
Voltaren	25	50 Drag.	6,10 DM
Voltaren	25	100 Drag.	10,38 DM
Voltaren 50	50	20 Drag.	4,99 DM
Voltaren 50	50	50 Drag.	9,50 DM
Voltaren 50	50	100 Drag.	18,80 DM
Voltaren retard	100	20 Ret.-Drag.	12,98 DM
Voltaren retard	100	50 Ret.-Drag.	25,00 DM
Voltaren retard	100	100 Ret.-Drag.	49,60 DM
Voltaren Supp.	12,5	10 Supp.	(0,00 DM)
Voltaren Supp.	25	10 Supp.	1,20 DM
Voltaren Supp.	25	50 Supp.	5,28 DM
Werodon ASS	500	20 Tabl.	1,47 DM
Werodon ASS	500	100 Tabl.	7,25 DM

– MBI. NW. 1991 S. 672.

Abschlußkolloquien für die Aufbau- ausbildung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 6. 1991
Az.: C 18-15/2

Abschlußkolloquien nach §§ 8, 9 und 10 der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO i. d. F. d. Bek. v. 20. 11. 1984 (KABl. S. 107) Änderung vom 17. 12. 1987 (KABl. 1988 S. 1) finden statt:

Mittwoch, 29. Januar 1992 und
Donnerstag, 3. September 1992

Mitarbeiter müssen sich zum Kolloquium nach erfolgreicher Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen (§ 8 VSBMO) beim Landeskirchenamt

schriftlich anmelden. Die Meldung muß spätestens 6 Wochen vor dem Termin des Kolloquiums beim Landeskirchenamt eingehen. Ihr sind Nachweise über den erfolgreichen Abschluß der vorgeschriebenen Lehrgänge sowie ein ausführlicher schriftlicher Bericht über die derzeitige Berufstätigkeit und ein Vorschlag für ein Thema aus den Lehrgängen oder aus dem Praxisbereich zum Inhalt des Kolloquiums beizufügen.

Die Inhalte des Kolloquiums ergeben sich zum einen durch das vom Mitarbeiter selbst benannte Thema aus den Lehrgängen oder aus dem Praxisbereich und zum anderen aus einem von dem Ausschuß für die Durchführung des Kolloquiums festgelegten Thema.

Die Zulassung zum Kolloquium wird den Mitarbeitern spätestens 2 Wochen vor dem Termin des Kolloquiums schriftlich mitgeteilt.

Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Oespel, Kirchenkreis Dortmund-West

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Oespel, Kirchenkreis Dortmund-West, führt fortan den Namen Evangelische Kirchengemeinde Oespel-Kley.

§ 2

Die Urkunde tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Bielefeld, den 3. Mai 1991

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Kaldewey Dr. Stiewe

Az.: 22755/Oespel 9

Urkunde

Zu der nach der Urkunde vom 3. Mai 1991 von der Kirchenleitung der Ev. Kirche von Westfalen beschlossenen Namensänderung der Ev. Kirchengemeinde Oespel, Kirchenkreis Dortmund-West in „Ev. Kirchengemeinde Oespel-Kley“ wird gemäß Artikel 4 des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassung der Ev. Landeskirchen vom 8. April 1924 die staatliche Genehmigung erteilt.

Arnsberg, den 10. Juni 1991

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L.S.)

Kluttig

Az.: 48.4-15

Große friedhofskulturelle Tagung des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 4. 6. 1991

Az.: A 9-21

Vom 12. bis 14. September 1991 veranstaltet der Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V. in Dortmund anlässlich der Bundesgartenschau 1991 wieder eine friedhofskulturelle Tagung.

Tagungsort:

Novotel Dortmund-West, Brennaborstraße 2
4600 Dortmund-Oespel
Telefon: 0231 - 65485
Telefax: 0231 - 650944

Tagungsprogramm:

Donnerstag, den 12. September 1991

9.00 Uhr Begrüßung durch den Verbandsvorsitzenden Philipp Wilhelm Heun

Grußworte

- 9.30 Uhr Vortrag von Frau Dipl.-Ing. Simone Meinel, Landschaftsarchitektin beim Landeskirchenamt Sachsen
„Die Situation der kirchlichen Friedhöfe in Sachsen“
- 11.00 Uhr Vortrag von Herrn Prof. Dr. Gerhard Richter, Fachhochschule Weihenstephan
„Kultische und ökologische Erfordernisse als Planungsziel für Friedhof und Grabfeld“
- 13.00 Uhr „Friedhofstechnikschau“
Abfahrt mit Bussen zu der Ausstellung in Essen
- 18.00 Uhr Rückfahrt zum Tagungshotel

Freitag, den 13. September 1991

- 9.00 Uhr Begrüßung
- 9.15 Uhr Vortrag von Herrn Städt. Oberamtsrat Heinrich Magney
„Das Friedhofswesen in Dortmund“
- 10.15 Uhr Vortrag von Herrn Ministerialrat a. D. Dr. Jürgen Gaedke
„Aktuelle Friedhofsfragen – Friedhofsrecht“
- 11.15 Uhr Vortrag von Herrn Dr. Karl-Heinz Kerstjens, Direktor der Lehr- und Versuchsanstalt für Garten- und Landschaftsbau und Friedhofsgärtnerei
„Kalkulation von Friedhofsgebühren“
- 12.30 Uhr Mittagspause
bis 14.00 Uhr
- 14.00 Uhr Besichtigung der Bundesgartenschau einschließlich der Sonderschau „Friedhof und Grabmal“

Sonnabend, den 14. September 1991

- 10.00 Uhr Besichtigung des Hauptfriedhofes in Dortmund
- 12.00 Uhr Ende der Veranstaltung

Die Teilnahme an der Tagung für die in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen für das Friedhofswesen Verantwortlichen sowie für die Kreisfriedhofspfleger wird empfohlen.

Es bestehen keine Bedenken, die Kosten auf die Friedhofskasse zu übernehmen.

Anmeldungen sind zu richten an den Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V., Geschäftsstelle, Tempelhofer Weg 9, 1000 Berlin 47.

Quartierbeschaffung erfolgt über den Verkehrsverein Dortmund.

Pfarrstellen mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 13. 6. 1991

Az.: A 6-02

Die Kirchenleitung hat die folgenden Pfarrstellen als Stellen festgestellt, in denen gemäß Arti-

kel 11 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann:

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Langendreer-West, Kirchenkreis Bochum;
3. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Hilchenbach, Kirchenkreis Siegen;
3. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Gronau, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken.

Ständige Stellen für den Hilfsdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 6. 1991
Az.: C 3-61

Das Landeskirchenamt hat beschlossen, mit Wirkung vom 1. Juli 1991 folgende ständige Stellen für den Hilfsdienst einzurichten:

- Kirchenkreis Gütersloh: Kirchengemeinde Neubeckum/Gemeindegemeinschaft (eingeschränkter Dienst)
- Kirchenkreis Gütersloh: Kirchengemeinde Verl/Gemeindegemeinschaft (eingeschränkter Dienst)
- Kirchenkreis Lübbecke: Frauenarbeit

Die Einweisung in diese ständigen Stellen für den Hilfsdienst erfolgt nach Maßgabe von § 6 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz der Ev. Kirche der Union vom 16. 11. 1985 in der Fassung vom 13. 11. 1986 (KABl. S. 219).

Anträge auf Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst sind an das Landeskirchenamt zu richten. Antragsberechtigt ist, wer die von der Ev. Kirche von Westfalen zuerkannte Anstellungsfähigkeit als Pfarrer/Pfarrerin besitzt.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pastor im Hilfsdienst Thomas Aschhoff am 5. Mai 1991 in Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Jörg Bade am 12. Mai 1991 in Oppenwehe;

Pastorin im Hilfsdienst Sabine Bade am 12. Mai 1991 in Oppenwehe.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin der Evang. Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pastorin Antje Eltzner-Silaschi, Witten, zum 6. Juni 1991.

Berufen sind:

Pastorin im Hilfsdienst Daniela Brienne zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde Bottrop-Fuhlenbrock (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

Pastor im Hilfsdienst Christoph Kriebel zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Pr. Oldendorf (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke;

Pastor im Hilfsdienst Günther Krüger-Rotermund zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Ende (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pastor im Hilfsdienst Hans-Joachim Solty zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Bottrop-Fuhlenbrock (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop.

In den Ruhestand getreten ist:

Pfarrer Bruno Lange, Pfarrer der Evang.-ref. Petri-Kirchengemeinde zu Herford (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. Juli 1991.

Zu besetzen sind:

a) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Herrn Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

2. Pfarrstelle der Evang. St. Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Langendreer-West, Kirchenkreis Bochum (eingeschränkter pfarramtlicher Dienst möglich);

1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden;

3. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Schalke, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Schüren, Kirchenkreis Dortmund-Süd.

b) die 2. landeskirchliche Pfarrstelle des Gemeindedienstes für Weltmission (Bereich östliches Westfalen). Bewerbungen sind zu richten an: Evangelische Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt –, 4800 Bielefeld 1, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Biblische Gestalten

Johannes Kuhn: „Heilsame Begegnungen“. Gotteserfahrungen im Alten und Neuen Testament, Quell Verlag, Stuttgart, 1991, 108 S., kt., 12,80 DM.

„Alles wirkliche Leben ist Begegnung“, hat Martin Buber gesagt. Ein Leben ohne Begegnung wird dunkel, einsam, verbittert. Johannes Kuhn zeigt biblische Geschichten großer Gestalten als „Schlüsselgeschichten“ für heutiges Leben, für Ermöglichungen von Begegnungen.

Die Gestalten: Abraham („Vertrauen wagen“); Jakob („Krisen bestehen“); Mose („Aufgaben annehmen“); Hiob („Leid zulassen“); Hiskia („Heil erbitten“); Matthäus („Neuem folgen“); Petrus („Selbstverständnis prüfen“); Maria („Lob singen“); Simeon („Geduld üben“); der verlorene Sohn

(„Liebe empfangen“); die Samaritanerin („Wahrheit erkennen“); Pilatus („Verantwortung abschieben“).

Das Buch eignet sich gut als Geschenk in der Gemeinde, nicht zuletzt an Krankenbetten. K.-F. W.

Gebete

Reinhard Mumm (Hrsg.): „**Ökumenische Gebete**“ bearbeitet von Karl Schlemmer, Verlag Friedrich Pustet, Regensburg, und Quell Verlag, Stuttgart, 1991, 112 S., kt., 14,80 DM.

Reinhard Mumm war von 1977 bis 1986 Ältester der Ev. Michaelsbruderschaft. Er hatte seine „ökumenischen Gebete“ schon vor Jahren publiziert. Sie werden jetzt neu herausgegeben und mit einem schönen Vorwort ausgestattet von dem Passauer Liturgiewissenschaftler Karl Schlemmer.

Nach der Einführung, die in nuce eine Theologie des Gebets ist, finden wir zunächst einige Ordnungen für Wort- und Gebetsgottesdienste. Dann folgt der Gebetsteil – mit liturgischen Texten in ökumenischer Fassung (Gloria Patri u. a.), mit Gebeten vor und nach dem Gottesdienst, mit Gebeten „zu jeder Zeit“ (Dank, Bitte u. a.), „für besondere Anlässe“ (Synode, Völkerwelt u. a.) für die Hauptzeiten des Kirchenjahres und „für bestimmte Tagzeiten“, schließlich mit persönlichen Gebeten. Die Gebete können in Gottesdiensten und in der Gruppenarbeit benutzt werden. Sie repräsentieren eine große kirchliche Tradition – von der Alten Kirche bis in unsere Zeit. Am Schluß des Bandes ist ein Quellenverzeichnis abgedruckt.

Dem Buch ist eine weite Verbreitung zu wünschen. K.-F. W.

Erweckungsbewegung

W. Heimbrock sen.: „**Zeugen und Zeugnisse aus Minden-Ravensberg**“. Erster und zweiter Band, Missionsverlag der Evangelisch-Lutherischen Gebetsgemeinschaften, Bielefeld, 1990, 512 S., geb., 29,80 DM.

Das vorliegende Buch ist nach 60 Jahren wieder erschienen. Es enthält Berichte über herausragende Persönlichkeiten (z. B. über Pastor Volkening, Sup. Schmalenbach, Pastor F. v. Bodelschwingh, Generalsuperintendent Braun und Pastor E. Kuhlo) und über Stille im Lande, über Gemeinden (z. B. Jöllenbeck), über Missions- und Posaunenarbeit. *Gemeinde unter dem Wort!*

Rudolf Bäumler hat ein Vorwort zur Neuauflage geschrieben. Es folgt das Geleitwort von Gustav v. Bodelschwingh: „Wer sich in die nachfolgenden Abschnitte vertieft, der sieht . . ., daß solcher Glaube (sc. der bußfertig ist) in irdenen Gefäßen wohnt. Aber gerade das ist ja die Herrlichkeit Gottes, daß er sich zu Menschen hinunterläßt, die von Vätern und Urvätern her nicht schön wie Adam in der Paradiesesgestalt strahlen, sondern wie im körperlichen so auch im seelischen Leben vielfach gekrümmt, verzerrt und gebeugt sind. Aber solche Schatten machen das Licht des Glaubens, das über diesen Schatten liegt, nur desto heller“ (S. 9).

Das Buch ist viel mehr als ein Erinnerungsbuch; es bezeugt Gottes Ruf zur Freiheit. Ein Lesebuch, das Segen gebracht hat und noch bringt.

Die Adresse des Verlages: Missionsverlag, Mainweg 12, 4800 Bielefeld 11, Tel.: 05205 / 4487. K.-F. W.

Meditation (I)

Rudolf Schnackenburg: „**Der Jesusweg**“. Meditationen zum lukanischen „Reisebericht“ (Stuttgarter Biblische Taschenbücher, Bd. 4), Verlag Katholisches Bibelwerk, Stuttgart, 1990, 96 S., kt., 12,80 DM.

Der Würzburger Neutestamentler Rudolf Schnackenburg – bekannt ist sein großer Kommentar zum Johannesevangelium – legt 25 Meditationen zu Lk. 9, 51 bis 19, 27 vor. Ein gelungener Versuch. Ein schönes Geschenk für Bibelleserinnen und Bibelleser. K.-F. W.

Meditation (II)

Constantin Pohlmann: „**Klingende Schöpfung**“. Spuren Gottes in der Stille (Herderbücherei, Bd. 1739), Verlag Herder, Freiburg i. Br., 1991, 127 S., kt., 10,80 DM.

Constantin Pohlmann ist Franziskaner und leitet z. Z. das Bischöfliche Exerzitienhaus in Hildesheim. Er legt uns ein gehaltvolles Meditationsbuch vor.

„Sören Kierkegaard meint: ‚Das Leben kann man nur vorwärts wagen, es richtig verstehen kann man nur rückwärts.‘ Im lauten Hin und Her des Alltags ist es uns schwer, unser Leben rückschauend zu verstehen. Doch wenn wir still werden, dann kann es sein, daß aus den Wolken der Vergangenheit langsam und manchmal auch plötzlich Strahlen aufbrechen und unser Leben beleuchten“ (S. 7).

Das Buch ist ein kleiner Wegweiser in die Stille; es atmet franziskanischen Geist und hat eine behutsam-eindrückliche Sprache; dazu kommen sehr schöne Zitate. Wer S. 118–123 liest, mag ahnen, wie groß das Potential liebender Kritik in der römisch-katholischen Kirche ist. K.-F. W.

Geschichte (I)

„**Über das Studium der Geschichte**“. Hrsg. von Wolfgang Hardtwig (dtv 4546), Deutscher Taschenbuch Verlag, München, 1990, 467 S., kt., 19,80 DM.

Dieser von dem Erlanger Historiker Wolfgang Hardtwig herausgegebene Band enthält klassische und grundlegende Texte zur Theorie der Geschichte und der Geschichtswissenschaft – u. a. von Friedrich Schiller, Leopold Ranke, Karl Marx und Friedrich Engels, Johann Gustav Droysen, Jacob Burckhardt, Friedrich Nietzsche, Theodor Mommsen, Max Weber, Franz Schnabel, Friedrich Meinecke, Gerhard Ritter, Christian Meier, Reinhart Koselleck und Thomas Nipperdey, dazu auch zwei Texte zur marxistischen Geschichtsauffassung. Neben den Quellennachweisen werden reichhaltige Literaturangaben beigelegt. Eine besondere Lektüre für Freunde der Geschichte – zur Grundlegung. K.-F. W.

Geschichte (II)

„Teil und Ganzes“. Zum Verhältnis von Einzel- und Gesamtanalyse in Geschichts- und Sozialwissenschaften. Hrsg. von Karl Acham und Winfried Schulze (Theorie der Geschichte. Beiträge zur Historik, Bd. 6; dtv 4544), Deutscher Taschenbuch Verlag, München, 1990, 384 S., kt., 19,80 DM.

Synthese aus Allgemeinem und Besonderem: darum geht es. Anders gesagt: aktuelle Fragen um die „große Geschichte“ und den „kleinen Mann“. Im Hintergrund steht der „Historikerstreit“. Ein breiter Ansatz – mit Berücksichtigung von Biologie, Ökonomie und Soziologie. K.-F. W.

Geschichte (III)

Aleida Assmann und Dietrich Harth (Hrsg.):

– „Mnemosyne“. Formen und Funktionen der kulturellen Erinnerung (Fischer Taschenbuch 10724), 400 S., kt., 29,80 DM;

– „Kultur als Lebenswelt und Monument“ (Fischer Taschenbuch 10725), 258 S., kt., 26,80 DM.

Beide Bände im Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt/M., 1991.

Die Texte der beiden Bände gehen auf Tagungen zurück, die im Internationalen Wissenschaftsforum Heidelberg stattfanden. Hier werden im interdisziplinären Gespräch kulturwissenschaftliche Grundfragen erörtert. Themenbereiche des ersten Bandes: „Medien der Erinnerung“; „Kunst des Gedächtnisses – Gedächtnis der Kunst“; „Tradition und Innovation“; „Zur Dialektik von Erinnern und Vergessen“. Themenbereiche des zweiten Bandes: Grundlagen der Kultur; „Differenzen und Hierarchien“; „Monumente der Moderne“. Alle Bereiche haben theologische Bedeutung; besonders wichtig ist der Aspekt der Erinnerung. K.-F. W.

Ethik

Trutz Rendtorff: „Vielspältiges“. Protestantische Beiträge zur ethischen Kultur, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart – Berlin – Köln, 1991, 303 S., geb., 68,- DM.

Der Vf. notiert im Vorwort: „Der ethische Diskurs der Gegenwart hat viele Teilnehmer, gilt den unterschiedlichsten Problemen und wird oft mit gegensätzlichen Motiven geführt. Das vorliegende Buch beteiligt sich auf seine Weise an diesem Diskurs und bemüht sich um die Zusammenführung heterogener Elemente im Geist des Protestantismus und evangelischer Theologie. Wer wie der Autor im Grundsätzlichen wie im Konkreten immer wieder Anlaß hat, zu ethischen Fragen in Kirche und Gesellschaft Stellung zu nehmen, hat auch gelernt, daß Ethik ein Begriff ist, der sich eindeutiger Fixierung entzieht. So ist die Wahl des Titels sehr bewußt die Aufnahme einer Einsicht, die wir Ernst Troeltsch verdanken: ‚Es ist die Erkenntnis, daß das Sittliche von Hause aus nichts Einheitliches, sondern etwas Vielspältiges ist‘“ (S. 7).

In das vorliegende Buch sind 22 Beiträge aufgenommen worden, die in der Zeit von 1976 bis 1990

abgefaßt sind und hier verändert und überarbeitet vorliegen. Rendtorff hat fünf große Abschnitte: I. „Glaube und Handeln“; II. „Politischer Protestantismus“; III. „Verantwortungsfelder in der Gesellschaft“; IV. „Protestantisches Kirchentum“; V. „Auf dem Wege zur Einheit Deutschlands“.

Zitiert sei eine Passage, die Rendtorff in einem Vortrag vor der Deutschen Gesellschaft für Politikwissenschaft Ende Oktober 1990 formuliert hat: „Demokratiethorie und Religionstheorie bilden je für sich ausgedehnte und zerklüftete Landschaften, deren Terrain immer neu zu vermessen ist. Die Interessen der Theorien sind nicht kongruent, auch und gerade wo die Realität, die historischen, politischen und religiösen Bezüge eng ineinander verflochten sind... Der klassische Grundsatz der Trennung von Religion und Politik, Kirche und Staat, der zum Erbe der Aufklärung an den demokratischen Staat gezählt werden muß, kann doch nicht deren reinliche Scheidung, sondern nur ihre bewußt wahrgenommene Unterscheidung besagen, im Sinne der Unterschiede in Anspruch, Kompetenz, Geltungsbereich. Als Grundsatz verdient er strikte Beachtung gegenüber allen Kongruenzforderungen, seien sie politisch-staatlicher oder kirchlich-religiöser Natur. Aber schon die damit verbundene Auffassung, Religion sei allein Privatsache, verliert ihre Aussagekraft, wenn sie über die unbedingte Achtung der individuellen Freiheit hinaus religiöser Einstellung jeden Zugang zu den öffentlichen Angelegenheiten untersagen wollte. Dann nämlich entsteht jene merkwürdige Lage, in der allein die Kirchen, als vom Staat unterscheidbare Institutionen, das zu vertreten und zur Geltung zu bringen scheinen, was für Christenmenschen relevant ist. Eine solche zur Sprachlosigkeit verurteilte Religion wäre aber mit der Vorstellung einer demokratischen Gesellschaft wieder kaum vereinbar“ (S. 289 f.).

Rendtorff stimuliert zu theologischem Denken; er verbietet die allzu leichten „Auswege“, weil er auf den Grund des christlichen Glaubens verweist.

K.-F. W.

Literatur

Golo Mann: „Wir alle sind, was wir gelesen“. Aufsätze und Reden zur Literatur, S. Fischer Verlag, Frankfurt/M., 1989, 374 S., Ln., 39,80 DM.

Zum achtzigsten Geburtstag von Golo Mann erscheint dieser Band, der Arbeiten aus fünf Jahrzehnten vereinigt. Hier spricht ein belesener Literaturliebhaber. Themenbereiche: Tacitus; Augustinus; Don Quijote; Hölderlin; Kleist; Fontane; Wilhelm Busch; Heinrich Mann; Ernst Jünger; George Orwell. Drucknachweise und ein Personenregister fehlen nicht.

Das Buch wird – bis auf einen Beitrag und bis auf das Personenregister (warum beides nicht?) – nachgedruckt in der folgenden Ausgabe, die als zweiter Band in einer Reihe „Sammlung Zeitgedanken“ erscheint: Verlag der Nation, (Ost-)Berlin, 1991, 283 S., kt., 12,80 DM. K.-F. W.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

0003

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

4800 Bielefeld 1

5804 HERDECKE 2